

dann dieser Längengrad bis zum Breitengrad 25° 30' Süd, dann letzterer Breitengrad ostwärts bis zu einem 150 km von der Küste entfernten Punkte, von letzterem Punkte eine in südlicher Richtung zur Küste parallel laufende Linie bis zu ihrem Treffpunkte mit dem Großen Fijischluß, schließlich das rechte Ufer dieses Flusses;

4. im Süden die politische Grenze des Schutzgebietes (Oranjesluß).

Der Verwaltungsbezirk umfaßt auch die dem bezeichneten Gebiet vorgelagerten deutschen Inseln.

II.

Die Südgrenze des Verwaltungsbezirks Swatopmund fällt mit der in dieser Verfügung bestimmten Nordgrenze des Verwaltungsbezirks Lüderichsbucht zusammen.

Eine Änderung der Grenzen des Bezirks Rehoboth, der Distrikte Kalta Höhe und Bethanien sowie des Bezirks Barmbad tritt hierdurch nicht ein.

III.

Die Verfügung tritt am 1. Januar 1914 in Kraft.

Windhof, den 4. Dezember 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Seig.

Verfügung des Gouverneurs von Samoa, betr. die Errichtung eines selbständigen Verwaltungsbezirktes Süd-Upolu.

Vom 23. Dezember 1913.

(Samoaan. Govv. Bl. 1914, Bd. V, Nr. 1, S. 1.)

Auf Grund der kaiserlichen Verordnungen vom 3. Juni 1908 (Reichs-Gesetzbl. 397), betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenen-Rechtspflege in den afrikanischen und Südpazifikgebieten, und vom 14. Juli 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 717), betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Aritas und der Südsee, und der Ausführungsbestimmungen vom 6. Februar 1907 (Govv. Bl. Bd. III, Nr. 50) wird mit Zustimmung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamt) in Abänderung der Verfügung vom 14. November 1911, betreffend die Errichtung eines Bezirksamts in Apia,*) folgendes bestimmt:

1. Von dem Bezirksamt Apia werden die Landschaften

- Aleipata,
- Itu o le Taa,
- Falealili,
- Süd-Tuamafaga (südlich der Wassercheide),
- Saleaula (i Lentutu)

abgezweigt und als besonderer Verwaltungsbezirk unter der Bezeichnung „Süd-Upolu“ einem Stationsleiter überwiesen, der dem Gouvernement unmittelbar unterstellt ist und seinen Amtssitz in Falealili hat.

2. Der Stationsleiter von Süd-Upolu wird zu polizeilichen und anderen obrigkeitlichen Anordnungen gemäß § 4 der Gouvernementsverordnung vom 6. Februar 1907 ermächtigt. Er übt die in § 5 dieser Verordnung dem Polizeivorkteher von Apia übertragene Befugnis zum Erlass polizeilicher Strafverfügungen innerhalb seines Bezirkes aus.

3. Zur Zuständigkeit des Stationsleiters von Süd-Upolu gehören insbesondere:

- a) die örtlichen Verwaltungsangelegenheiten des Bezirkes und das Polizeiwesen;
- b) die Aufsicht über die Beamten der samoanischen Selbstverwaltung nach Maßgabe der noch zu erlassenden Vorschriften;
- c) die Gerichtsbarkeit über Eingeborene, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde begründet ist.

4. Diese Verfügung tritt in Kraft, sobald die Bekanntmachung erlassen wird, daß der neuernannte Stationsleiter 2. Klasse Osbahr die Geschäfte der Bezirksverwaltung übernommen hat.

Apia, den 23. Dezember 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Schulz.

*) Bgl. „D. Kol. Ztg.“ 1912, Z. 208 f.

